

**Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren
und in Gnadenverfahren;
hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei
RV d. JM vom 21. November 2000 (4300 - III A. 22)**

I.

Die Auflage oder Weisung, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden, kommt im Strafverfahren (§ 116 StPO, § 56 c Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1, § 68 b Abs. 1 Nr. 7, § 70 a Abs. 3 Satz 1 StGB, § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1, § 72 Abs. 1 JGG) und im Gnadenverfahren (§ 29 GnO NW) in Betracht. Der Zweck, der mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei verfolgt wird, kann nur erreicht werden, wenn die Justiz- und die Polizeibehörden bei der Überwachung einer solchen Auflage oder Weisung eng zusammenarbeiten. Bei Auflagen oder Weisungen, die eine Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei zum Gegenstand haben, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1.

Die Anordnung der Meldepflicht ist unverzüglich der für den Wohnort des Betroffenen zuständigen Kreispolizeibehörde mitzuteilen. Für die Mitteilung ist der Vordruck 206 (Anlage 1) oder ein entsprechendes Formular einer zugelassenen Texterstellungsanwendung zu verwenden. Der Vordruck ist sorgfältig auszufüllen. Ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung erst nach dem Zeitpunkt bei der Kreispolizeibehörde eingeht, zu dem der Betroffene sich dort zu melden hat, so ist die Kreispolizeibehörde zusätzlich fernmündlich vorab zu benachrichtigen.

2.

Wird der Inhalt der Auflage oder Weisung nachträglich in einer Weise geändert, die für die Mitwirkung der Polizei bei der Überwachung der Auflage oder Weisung bedeutsam ist, so ist die Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten. Nr. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

3.

Die Kreispolizeibehörde ist ferner unverzüglich zu verständigen, wenn sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei durch die Aufhebung der Anordnung oder auf andere Weise erledigt. Für die Mitteilung ist der Vordruck 207 (Anlage 2) oder ein entsprechendes Formular einer zugelassenen Texterstellungsanwendung zu verwenden. Nr. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von einer Mitteilung kann abgesehen werden, wenn eine befristete Anordnung sich durch den Ablauf der Frist erledigt hat.

4.

Mitteilungspflichtig ist die Justizbehörde, welche die Anordnung trifft. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht ist in den Akten zu vermerken. Nummer 4 Abs. 2 und 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gilt entsprechend.

II.

Die Formblätter Vordrucke 206 und 207 können von der Justizvollzugsanstalt Rheinbach bezogen werden.

III.

Die RV'en vom 22. Juli 1975 und 12. September 1985 (4300 - III A. 22) hebe ich auf.

Anlage 1 zu der RV d. JM vom 21. November 2000 (4300 - III A. 22)

Ort und Tag

.....

.....

Fernruf

Anschrift

Geschäfts-Nr.:.....

.....

Bitte bei allen Schreiben angeben

An

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei

Dem/der.....

geb. amin

wohnhaft in

ist nach §aufgegeben worden, sich - ab sofort -

ab bis auf weiteres - bis zum

bei..... zu melden.

- Eine Ausfertigung - des Anordnungsbeschlusses /der Anordnungsverfügung - ist
beigefügt. -Erfüllt der Betroffene die Meldeverpflichtung nicht, wird um umgehende Mitteilung
zu der obigen Geschäfts-Nr. gebeten.Von der Aufhebung oder einer Änderung der Verpflichtung werden Sie unterrichtet
werden. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn sich eine befristete
Auflage durch Ablauf der Ihnen mitgeteilten Frist erledigt hat.

.....

Vordr. 206

Mitteilung an die Kreispolizeibehörde von der Anordnung
der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der
Polizei (z. B. § 116 StPO)

JVA Geldern - gen. 5.96 -

Anlage 2 zu der RV d. JM vom 21. November 2000 (4300 - III A. 22)**Ort und Tag**
.....**Anschrift und Fernruf**
.....

Geschäfts-Nr.:.....

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei**Bezug:** Schreiben vomDie Verpflichtung des/der.....
.....

geb. am in

wohnhaft in

zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei ist - ab sofort - mit Wirkung
vom aufgehoben worden.

Vordr. 207

Mitteilung an die Kreispolizeibehörde
von der Aufhebung der Verpflichtung
zur regelmäßigen Meldung bei der
Polizei (z. B. § 116 StPO)-----
JVA Geldern - gen. 5.96 -